

Ein Autofahrer der während der Fahrt sein Mobiltelefon an sein Ohr hält muss davon ausgehen, dass ihm eine Benutzung des Gerätes unterstellt wird – Anmerkung zu Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm (OLG Hamm) vom 28.02.2019, 4 ABS 30/19

I.

Während der Fahrt darf der Fahrer eines Kfz nicht telefonieren und ein Mobiltelefon auch sonst nicht benutzen. In der Praxis ist daher die Frage entscheidend, ob eine Benutzung des Mobiltelefons vorlag. Die Entscheidung des OLG Hamm zeigt die Gefahr für Autofahrer auf, alleine wegen des Haltens des Mobiltelefons verurteilt zu werden.

II.

Ein Autofahrer war wegen verbotswidriger Nutzung eines elektronischen Gerätes zu einer Geldbuße von EUR 105,00 verurteilt worden. Nach den Feststellungen des erstinstanzlichen Gerichts hatte er sein Mobiltelefon in der Hand und an sein linkes Ohr gehalten. Auf die Rechtsbeschwerde hin hat das OLG Hamm festgestellt, dass das bloße halten eines elektronischen Gerätes keine Ordnungswidrigkeit sei. Wer aber das Mobiltelefon nicht nur in der Hand, sondern auch an sein Ohr halte, begehe eine Ordnungswidrigkeit. Es könne der sichere Rückschluss gezogen werden, dass eine Bedienfunktion genutzt worden sei.

III.

1.

Fahrer eines Kfz dürfen ein elektronisches Gerät, dass der Kommunikation, Information oder Organisation dient (typischerweise Mobiltelefone) nur benutzen, wenn das Gerät weder aufgenommen, noch gehalten wird und entweder nur eine Sprachsteuerung und Vorlesefunktion genutzt wird oder zur Bedienung und Nutzung des Gerätes nur eine kurze, den Straßen- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät bei gleichzeitiger entsprechender Blickabwendung vom geführten Verkehrsgeschehen erfolgt (§ 23 Absatz 1a StVO).

Neben Mobiltelefonen unterfallen dem Verbot auch Touchscreens, Navigationsgeräte, Fernseher oder Abspielgerät mit Videofunktion oder Audiorecorder. Das Verbot gilt auch während eines Staus und entfällt bei ruhendem Verkehr nur, wenn das Fahrzeug steht und der Motor vollständig ausgeschaltet ist.

2.

Entscheidend für die Verbotsvorschrift ist die Benutzung des elektronischen Geräts. Wie auch das OLG Hamm in der besprochenen Entscheidung unterstreicht, ist das bloße halten nicht ausreichend. In der Praxis ist diese Abgrenzung daher erheblich. Sollten sich die Auffassung des OLG Hamm durchsetzen wird es für Fahrer in Zukunft aber wesentlich schwieriger, sich darauf zu berufen, es habe keine Benutzung vorgelegen, wenn sie das Mobiltelefon am Ohr hatten. Nach Auffassung des OLG Hamm ist es ausreichend, wenn der Beweis geführt werden kann, dass das Mobiltelefon am Ohr gehalten wurde. Ein Beweis welche Funktion konkret genutzt wurde, sei nicht erforderlich.

IV.

Für den Verstoß gegen das Verbot während der Fahrt Mobiltelefone zu benutzen ist entscheidend, ob das Gerät nur gehalten oder benutzt wurde. Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig und es sollte juristisch geprüft werden. Hierzu sollte ein Anwalt eingeschaltet werden. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.